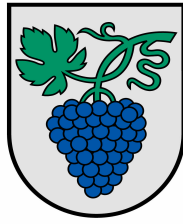


POLITISCHE GEMEINDE THAL



KURTAXEN - REGLEMENT

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. Oktober 2003

KURTAXEN - REGLEMENT

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thal erlässt, gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995¹ und Art. 16 der Gemeindeordnung vom 12. April 1984 folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck und
Verwendung

Die Politische Gemeinde Thal erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden wie insbesondere:

- a) Personen- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Tourismusbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen;
- c) Beitragsleistungen an die touristische Infrastruktur der Politischen Gemeinde Thal.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements ist, sofern nichts anderes geregelt ist, der Tourismuskommission übertragen. Sie hat dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde jährlich eine gesonderte Rechnung über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxenerträge vorzulegen.

Der Gemeinderat genehmigt die Kurtaxenabrechnung.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Tourismuskommission bzw. des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG².

Art. 3

Subjekt
a) Grundsatz

Jeder in der Politischen Gemeinde Thal übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Politischen Gemeinde Thal steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

¹ sGS 575.1

² SR 281.1

Grundeigentum in der Politischen Gemeinde Thal begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 4

b) Ausnahmen
1. Allgemeine Befreiung

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes, die sich dienstlich in der Politischen Gemeinde Thal aufhalten;
- c) gelöscht³;
- d) Personen, die sich in der Politischen Gemeinde Thal zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Politischen Gemeinde Thal steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen.

Art. 5

2. Befreiung im Einzelfall

Die Tourismuskommission kann im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Sie berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Art. 6

Objekt
a) Einzelkurtaxe

Die Einzelkurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 7

b) Pauschalkurtaxe

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Strandhütten, Club- und Bootshäusern, Wohnwagen und Mobilheimen sowie Booten mit Schlafplätzen entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Mit schriftlichem Gesuch an die Tourismuskommission, vor dem 31. Dezember jeden Jahres, kann Einzelabrechnung für das folgende Jahr verlangt werden.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

³Beschluss des Gemeinderates vom 18.04.2005

Art. 8

Bemessung

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen nach Beherbergungsform ist im Tarif zu diesem Reglement festgelegt.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 9

Einzug der Taxen
a) Pflichten des
Beherbergers
1. Einzug, Abgabe

Der Beherberger ist für den Einzug und die Abgabe der Kurtaxen an die Tourismuskommission besorgt.

Er haftet solidarisch für die von Gästen geschuldeten Kurtaxen.

Als Beherberger gilt, wer Gästen eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum, Boden bzw. einen Hafenplatz zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum, Boden bzw. einen Hafenplatz zu Übernachtungszwecken benützt.

Art. 10

2. Kontrolle
und Meldepflicht

Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger die amtlichen Meldeformulare für die Hotellerie bzw. Parahotellerie zu verwenden. Die Meldeblöcke sind gegen Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Wer ausländische Gäste beherbergt, hat nach Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁴ die fremdenpolizeiliche Meldepflicht zu erfüllen.

Die erstmalige Benützung eines Objektes ist der Tourismuskommission innert 8 Tagen unaufgefordert zu melden.

Art. 11

b) Fälligkeit
1. Einzelkurtaxe

Inhaber von Hotels, Gasthäusern und anderen Beherbergungsbetrieben haben die Kurtaxenerträge quartalweise per Ende März, Juni, September und Dezember abzuliefern, Inhaber von Bootsplätzen und die übrigen Einzelkurtaxenpflichtigen jährlich per 30. Juni.

Art. 12

2. Pauschalkurtaxe

Pauschal abrechnende Kurtaxenpflichtige haben ihre Pauschaltaxen per 30. Juni zu begleichen.

⁴ SR 142.20

Art. 13

Einsichtsrecht

Den Beauftragten der Tourismuskommission steht das Recht zu, jederzeit die amtlichen Meldescheine zu kontrollieren und in die Kurtaxenabrechnung der Beherberger Einsicht zu nehmen. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 14

Ermessensveranlagung

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Art. 15

Strafbestimmung

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht oder die Kontrolle nach Art. 10 dieses Reglementes nicht oder mangelhaft führt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. In jedem Fall sind die hinterzogenen Kurtaxen nachzuzahlen.

Art. 16

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Tourismuskommission kann gestützt auf Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann gestützt auf Art. 41 lit. F. Ziff. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵ innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen erhoben werden.

Art. 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxen-Reglement vom 1. Januar 1994

Art. 18.

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Thal, 13.10.2003 / 18.04.2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Robert Raths

Der Gemeinderatsschreiber
Christoph Giger

⁵ sGS 951.1

Fakultatives Referendum:

Öffentliche Auflage durchgeführt vom 21. Oktober 2003 bis 19. November 2003

Löschung von Art. 4 lit. c) wurde öffentlich aufgelegt vom 7. Juni 2005 bis 6. Juli 2005

Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement:

Für das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 27. Januar 2004

Aenderung von Art. 4 lit.c) genehmigt am: 30. August 2005

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Leiter Rechtsdienst

lic.iur. Tom Zuber-Hagen